

Gemeinde Ladbergen

14. Änderungssatzung vom 16.12.2021 zur Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungs- anlagen in der Gemeinde Ladbergen vom 18.12.1992

Aufgrund

- der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. April 2019 (GV. NRW. S. 202)
- der §§ 1, 2, 4, 6 bis 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90)
- des § 65 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) vom 25. Juni 1995 (GV. NW. 1995 S. 926) zuletzt geändert durch Gesetzes vom 2. Juli 2019 (GV. NRW. S. 341)

hat der Rat der Gemeinde Ladbergen in seiner Sitzung am 16.12.2021 die folgende Satzung beschlossen:

Artikel I § 11 (Gebührensätze)

erhält folgende Fassung:

- 1) Die Benutzungsgebühr für die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen beträgt:
 - a) bei Kleinkläranlagen 61,52 Euro je angefangenen Kubikmeter abgefahrenen Grubeninhalts
 - b) bei abflusslosen Gruben 47,78 Euro je angefangenen Kubikmeter abgefahrenen Grubeninhalts.

Artikel II § 6 (Durchführung der Entsorgung)

In § 6 Abs. 1 wird die Formulierung „einmal pro Jahr“ durch „jedes zweite Jahr“ ersetzt.

Artikel III
§ 9
(Haftung)

In § 9 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:
Dies gilt insbesondere für Fehlfahrten bei mangelhafter Vorbereitung oder unzugänglichem Grundstück.

Artikel IV

Diese 14. Änderungssatzung tritt am 01.01.2022 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Änderungssatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666) in der z. Z. gültigen Fassung kann gegen diese Änderungssatzung der Gemeinde Ladbergen nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt
- b) die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Ladbergen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Ladbergen, den 17. Dezember 2021

Torsten Buller
Bürgermeister